

# Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 der 1. Tagung der 12. Landessynode in Hofgeismar von Vizepräsident Dr. Volker Knöppel (21.4.2010)

## Vorbemerkung

Der Landessynode wird regelmäßig zu ihrer Herbsttagung gemäß Art. 103 GO ein Bericht  
5 über die Finanzlage der Landeskirche erstattet. Mit dem heutigen Finanzbericht verfolge  
ich jedoch ein anderes Ziel: Anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung möchte ich Ihnen  
einen kurzen und dennoch grundsätzlichen Überblick zu den Einnahmen und Ausgaben der  
Landeskirche geben. Ich werde Ihnen außerdem vorstellen, welche Fragen aus der Sicht  
des Finanz- und Haushaltsdezernats uns in den nächsten sechs Jahren beschäftigen  
10 werden. In der kommenden Synodalperiode wird es darum gehen, das Erreichte zu sichern,  
auf Bewährtem aufzubauen und die Zukunft aktiv zu gestalten.

## 1. Einnahmen

### 1.1 Kirchensteuern

Die kirchlichen Einnahmen resultieren ganz überwiegend aus der Kirchensteuer,  
15 insbesondere in ihrer Form des Zuschlags zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer.  
Durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 WRV ist das  
Steuererhebungsrecht der Kirchen gewährleistet. Es gehört zu den gemeinsamen  
Angelegenheiten von Staat und Kirche. Beide Partner haben dabei eine  
Regelungskompetenz, wobei die Kirchensteuergesetze der Länder Rahmengesetze sind, die  
20 von den Kirchen ausgefüllt werden.

Ein wesentliches Merkmal der Kirchensteuer ist die Besteuerung nach der  
Leistungsfähigkeit. Als eine Annexsteuer zur Einkommensteuer folgt sie deren steuerlichen  
Grundsätzen. Deshalb sind die Einnahmen aus der Kirchensteuer unmittelbar abhängig von  
der Konjunktur, der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der staatlichen Steuerpolitik.

25 Mit Einführung der sog. Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 wird neben der Kirchenlohn- und -  
einkommensteuer eine **Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer** von den  
Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen erhoben. Die privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen  
unterliegen einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und  
Kirchensteuer auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer - insgesamt somit ca. 28 %.

30 Die Besteuerung von Kapitalerträgen ist nicht neu. Bis zum Kalenderjahr 2008 mussten die  
Kapitalerträge in der jeweiligen Einkommensteuererklärung angegeben und mit dem

individuellen Steuersatz besteuert werden. Neu ist seit 2009 die pauschale Abgeltung der Steuerpflichten dadurch, dass schon an der Quelle - also im Regelfall bei der Bank - die Kapitalertragssteuer und ggf. die Kirchensteuer einbehalten und an die jeweiligen Steuergläubiger - den Staat und die Kirchen - weitergeleitet wird. Soweit die

5 steuerpflichtigen Kirchenmitglieder den pauschalen Abgeltungsweg nicht wünschen, müssen sie etwaige Kapitalerträge in ihrer Steuererklärung angeben. Dann erhebt die Finanzverwaltung im Veranlagungsverfahren die fälligen Steuern einschließlich der Kirchensteuer. Unsere Landeskirche konnte im Kalenderjahr 2009 rund 1,15 Mio. € an Kirchensteuern aus dem Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vereinnahmen.

10 Das **besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe** ist eine weitere Form der Kirchensteuer. Es wird von Kirchenmitgliedern erhoben, die über kein oder nur geringes Einkommen verfügen und deren oft besserverdienender Ehepartner keiner Religionsgemeinschaft angehört. Es bemisst sich bei Zusammenveranlagung nach dem

15 Einkommensteuerbescheides nach einer Tabelle für das besondere Kirchgeld festgesetzt.

Eine Einnahmeart von nur noch nachgeordneter finanzieller Bedeutung ist die von den Kirchengemeinden erhobene **Ortskirchensteuer**. Hiermit werden in der Regel Aufgaben auf gemeindlicher Ebene finanziert. Sie wird von den Kirchenkreisämtern eingezogen und hatte in 2009 ein Gesamtaufkommen von rd. 321.000,00 €.

20 Das **Kirchensteueraufkommen 2009** wurde durch Wirtschaftskrise, Anstieg der Arbeitslosigkeit und finanzpolitischen Beschlüssen der Bundesregierung negativ beeinflusst. 2009 hatten wir Kirchensteuermindereinnahmen in Höhe von 2,38 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Dabei sank die Kircheneinkommensteuer um 10,69 % auf 24,4 Mio. €, die Kirchenlohnsteuer stieg leicht um 0,45 % auf 121,1 Mio. € (Aufkommen 2009: 145,57 Mio. €,

25 2008: 147,95 Mio. €; 2007: 138,62 Mio. € ).

An dieser Stelle möchte ich im Namen unserer Kirche den Kirchenmitgliedern ausdrücklich danken, die ihre Kirchensteuer und Spenden stets treu entrichten und damit die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben finanziell ermöglichen.

Um ein zu starkes Anwachsen der persönlichen Kirchensteuerbelastung zu vermeiden,

30 besteht bei höheren Einkommen die Möglichkeit der Kirchensteuerkappung. Dabei wird auf Antrag die Kirchensteuer auf 3,5 % des zu versteuernden Einkommens begrenzt.

Die **Kirchensteuerentwicklung 2010/11** wird maßgeblich von der bereits beschlossenen Abzugsfähigkeit bei den Versorgungsaufwendungen ab 2010 und den Steuerreformplänen der Bundesregierung beeinflusst werden, mit deren Umsetzung frühestens ab 2011 zu rechnen ist. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist außerdem mit einem weiteren  
5 Rückgang der Mitgliederzahlen zu rechnen. Für das Jahr 2010 sind wir bei Aufstellung des Doppelhaushalts 2010/11 von Mindereinnahmen von 6 % und im Jahr 2011 von 0,5 % ausgegangen. Wir müssen jetzt die Steuerschätzung im Mai 2010 abwarten, eine weitere Verschlechterung ist nicht auszuschließen.

Um die Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen auszugleichen, verfügt die  
10 Landeskirche mit dem **Kirchensteuerverwahr** über ein separat ausgewiesenes Sondervermögen. Der Steuerverwahr konnte im Rechnungsjahr 2009 erfreulicherweise um 8,64 Mio. € auf 95,29 Mio. € aufgestockt werden und besichert somit fast 50 % des landeskirchlichen Haushaltsvolumens. Das ist eine erfreuliche Entwicklung, denn in den  
15 Kalenderjahren 2004 bis 2006 waren wir gezwungen, dem Steuerverwahr zum Haushaltsausgleich insgesamt ca. 36,6 Mio. € zu entnehmen, so dass er auf ein historisches Tief von 68,1 Mio. € abschnitzte. Ende 2006 war die geforderte Mindesthöhe von 35 % des durchschnittlichen ordentlichen Haushaltsvolumens kurzzeitig mit 34,86 % unterschritten. Deshalb haben wir 2006 die stufenweise Anhebung der Mindestquote des  
20 Kirchensteuerverwahrs von 35 % über 37,5 % auf jetzt aktuell 40 % beschlossen. Die Obergrenze wurde von 60 % auf 75 % des Haushaltsvolumens angehoben. Die EKD empfiehlt als Mindestreserve für eine verantwortliche Finanzplanung sogar Rückstellungen in Höhe von 100 % des durchschnittlichen jährlichen Kirchensteueraufkommens. Weitere Zuführungen zum Steuerverwahr sind in den kommenden Jahren zwingend erforderlich, damit er auch mittel- und langfristig seinen Ausgleichszweck erfüllen kann.

25 Auf der Ebene der EKD besteht ein **Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren** (Clearing). Die Kirchenlohnsteuer, die der Arbeitgeber von den Mitarbeitern einbehält, muss er an das Finanzamt abführen, das für seinen Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Diese abgeführte Kirchensteuer steht aber der Kirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Der dadurch erforderliche Ausgleich wird durch die  
30 Verrechnungsstelle im Kirchenamt der EKD mit einer etwa drei- bis vierjährigen Verzögerung berechnet.

Bis 2008 gehörte unsere Landeskirche zu den sog. Empfängerkirchen im Clearing-Verfahren, d.h. es gab einen sehr hohen Anteil von eigenen Kirchenmitgliedern, deren Kirchensteuer nach dem Betriebsstättenprinzip zunächst anderen Landeskirchen zugeflossen ist. Seit 2009

sind wir im Clearing-Verfahren von einer Nehmer- zu einer Geberkirche geworden, d.h. nach dem Betriebsstättenprinzip erhalten wir zunächst einen höheren Teil an Kirchensteuern von gebietsfremden Kirchenmitgliedern, die später im Verrechnungsverfahren wieder zurückgezahlt werden müssen. Hauptgrund hierfür ist insbesondere die Verlagerung von Personalabrechnungsfällen im öffentlichen Dienst von Wiesbaden nach Kassel. Das wird unsere Clearing-Rückstellung weiterhin belasten. Im vergangenen Jahr haben wir für die Jahre 2004 und 2005 insgesamt 10 Mio. € an die EKD zurückzahlen müssen. Unsere Clearing-Rückstellung sollte den Betrag von 20 Mio. € nicht unterschreiten.

## 10 1.2 Staatsleistungen

Nach den Kirchensteuern sind die Staatsleistungen die zweite tragende Säule der landeskirchlichen Einnahmen. Im Doppelhaushalt 2010/11 haben die Staatsleistungen der Bundesländer Hessen und Thüringen einen Gesamtumfang von fast 24 Mio. €. Rechtsgrundlage ist Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 138 Absatz 1 WRV sowie Art. 5 des Hessischen bzw. Art. 13 des Thüringischen Kirchenvertrages. Durch den Hessischen Kirchenvertrag sind staatliche Zuschüsse, die bis 1957 auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage erfolgten, durch einen Gesamtzuschuss ersetzt worden. Seitdem erhalten wir eine jährliche Rentenleistung. Mittels einer Gleitklausel werden die Staatsleistungen an die Veränderungen der hessischen Besoldung automatisch angepasst.

20 Bei dieser Gelegenheit danke ich den Ländern Hessen und Thüringen für die pünktliche Erfüllung der jeweiligen Staatskirchenverträge.

## 1.3. Sonstige Einnahmen

Bei dem **freiwilligen Kirchgeld** dominiert der Freiwilligkeitscharakter. Es wird von den Kirchengemeinden zumeist zweckgebunden z.B. in Form einer Projektfinanzierung erhoben. Das Aufkommen des freiwilligen Kirchgeldes wurde innerhalb der letzten fünf Jahre von 284 T€ (2004) auf 592 T€ (2009) um mehr als 50% gesteigert. In den beiden Pilotkirchenkreisen Melsungen und Wolfhagen haben wir mit einer besonderen Software Erfahrungen gesammelt. Ab 2012 soll das freiwillige Kirchgeld flächendeckend in der Landeskirche eingeführt werden; diese Einnahmequelle kann eine wichtige Ergänzung für die Haushalte der Kirchengemeinden werden.

Eng mit dem freiwilligen Kirchgeld verbunden ist der Bereich der **Spenden**. Dadurch können die Gemeindeglieder, die keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, in die Finanzierung kirchlicher Aufgaben einbezogen werden. Wir haben die Erfahrung gemacht,

daß das objektbezogene Einwerben von Mitteln erfolgsversprechender ist als der Aufruf zu allgemeinen Spenden. Derzeit stehen zwei Fachreferenten für **Fundraising** den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen zur Verfügung. Wir beabsichtigen, in der Landeskirche zukünftig flächendeckend ein Fundraising-Netz aufzubauen, Art und Umfang sind noch festzulegen.

Da im Unterschied zur öffentlichen Hand eine Verschuldung der Kirchen grundsätzlich nicht in Frage kommt, spielen Rücklagen und Rückstellungen zur Sicherung unserer Leistungsfähigkeit eine wichtige Rolle. Neben dem Grundvermögen mit seinen Gebäuden und geringen Darlehensforderungen verfügt die Landeskirche insbesondere über Rücklagen, die in Form von Termin- und Festgeldern, auf Sparkonten, in Sparbriefen, Wertpapieren, Fonds, Genussrechten und Geschäftsanteilen angelegt sind. Dabei wird gemäß den vom Rat der EKD bestätigten Empfehlungen des Arbeitskreises Kirchliche Investments sowohl von unserer Landeskirche als auch unserer Hausbank, der EKK, eine ethische und nachhaltige Anlagepolitik verfolgt.

## 15 2. Ausgaben

### 2.1 Personalkosten und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten nehmen in kirchlichen Haushalten naturgemäß eine besonders große Rolle ein. Im Haushaltsjahr 2009 entfallen rund 73 % der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Landeskirche einschließlich der Sonderhaushalte auf direkte Personalkosten. Die Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung 2008<sup>1</sup> beschlossen, 94 Pfarrstellen abzubauen: 74 Pfarrstellen im gemeindlichen und 20 Pfarrstellen im übergemeindlichen Bereich (siehe dazu TOP 4, Personalbericht der Prälatin). Das geschah mit Blick auf den derzeitigen Pfarrstellenüberhang und vor dem Hintergrund einer prognostizierten Mitgliederentwicklung bis zum Jahr 2017 mittels der Relationsformel aus dem Jahr 1994.

25 Im Bereich unserer Landeskirche - einschließlich Kirchenkreise und Kirchengemeinden - sind derzeit 11.287 nichttheologische Mitarbeitende beschäftigt.

Wir verfolgen bzgl. der **Versorgungsaufwendungen** für unsere Mitarbeiter in den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen das Ziel, den laufenden Haushalt von den Versorgungsausgaben so weit wie möglich zu entlasten. Derzeit haben wir über die Kirchliche Pensionskasse VVaG in Berlin (VERKA) sowie die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) einen Deckungsgrad von gut 93 % unserer Versorgungslasten erreicht. Bei der VERKA besteht im Rahmen eines eigenen Abrechnungsverbandes eine kapitalisierte

---

<sup>1</sup>Protokoll LaSyn 4/2008, S. 15 ff. und 211 ff.

Deckungsrückstellung, die die Versorgungslasten zu 63 % abdeckt. Bei der ERK haben wir ca. 30 % der Versorgungslasten abgedeckt; dort werden auch die Pensionszahlungen koordiniert. Um eine 100 %ige Versorgungsabsicherung zu erhalten, sind in den nächsten Jahren größere Einmalzahlungen an die VERKA zu leisten. Zur Finanzierung werden auch  
5 Teilentnahmen aus dem Treuhandvermögen der Pfarreien notwendig sein. Dieses dient aufgrund einer grundbuchlichen Widmung und Zweckbindung ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Hinterbliebenen.

Hinsichtlich der gesetzlichen Versicherung für Beschäftigte erfüllt die Kirche als Arbeitgeber mit der Erbringung des Arbeitgeberanteils ihre gesetzliche Verpflichtung. In  
10 der Landeskirche wird die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten - abhängig vom Anstellungsträger und nach dem Herkommen - bei verschiedenen Versorgungsanstalten durchgeführt. Die meisten Beschäftigten sind bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert.

## **2.2. Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise**

### **15 2.2.1 Einführung von Grundbudgets**

Wir haben im vergangenen Jahr die Finanzverfassung noch einmal grundlegend überarbeitet, die Landessynode hat das Kirchengesetz zur Einführung von Grundbudgets für Kirchengemeinden und eines Gebäudemanagements in der EKKW beschlossen.<sup>2</sup> Seitdem arbeiten wir noch stärker als bisher mit Budgets bei der Finanzierung unserer kirchlichen  
20 Aufgaben. Mit dem Systemwechsel sind an die Stelle der vorrangig an der Mitgliederzahl orientierten Messzahlen die **bedarfsorientierten Grundbudgets** getreten. Wir haben jetzt Grundbudgets für Predigtstätten und für Gemeindepfarrstellen eingeführt, womit die Kosten der unverzichtbaren Kernaufgaben einer Kirchengemeinde gedeckt werden sollen. Das Grundbudget für Predigtstätten beträgt 4.500 € und soll die Kosten im Zusammenhang mit den wöchentlich stattfindenden Hauptgottesdiensten finanzieren (eingerechnet sind  
25 u.a. die Kosten für den Organisten- und Küsterdienst sowie die erforderlichen Sachkosten). Das Budget für Gemeindepfarrstellen beträgt 7.000 € und soll die regelmäßig mit einem Gemeindepfarramt verbundenen durchschnittlichen jährlichen Kosten abdecken (Amtszimmerpauschale und Kosten der pfarramtlichen Verwaltung, Pfarramtssekretariat,  
30 Konfirmandenarbeit, Kirchenvorstandsarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit).

### **2.2.2. Einführung von Gebäudebudgetzuweisungen**

Die Einführung eines Gebäudemanagements war eines der vorrangigen Ziele des Reformprozesses der vergangenen Synodalperiode. Nach einer erfolgreichen vierjährigen

---

2KABL. 2009, S. 83 ff.

Erprobungsphase in insgesamt acht Kirchenkreisen haben wir ab 2010 das Gebäudemanagement flächendeckend in unserer Landeskirche eingeführt. Damit wollen wir die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden als Gebäudeeigentümer stärken. Es sollen Gebäudeschäden bereits im Frühstadium erkannt und behoben werden. Mit dem  
5 Projekt einher geht der Einsatz von landeskirchlichen Gebäudemanagern, die Mitarbeiter der Bauberatung im Landeskirchenamt sind, ihren Dienstsitz aber in den Kirchenkreisen haben.

Aufgrund des neuen Finanzausweisungsgesetzes erhalten Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Kirchenkreise Budgets für die Bewirtschaftung und Bauunterhaltung von  
10 kirchlichen Gebäuden. Darin kommt der kirchenpolitische Wille zum Ausdruck, möglichst alle Kirchengebäude zu erhalten. Aufgrund der Residenzpflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer soll auch an den Pfarrhäusern grundsätzlich festgehalten werden. Wo durch die Pfarrstellenreduzierung Pfarrhäuser freiwerden, ist eine Verwertung i.d.R. unabdingbar.

Eine tragende Säule der Finanzierung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen bilden die  
15 jährlichen Fördermittel der Stiftung Kirchnerhaltungsfonds. Die im Jahr 2000 von der Landessynode errichtete rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts wurde von der Landeskirche mit einem Stiftungskapital von 15,8 Mio. € ausgestattet, das nach der Stiftungsverfassung in seinem Bestand zu erhalten ist. Die Erträge des Stiftungskapitals werden in einem von der Stiftung verantworteten Verfahren unseren Kirchengemeinden  
20 zugeführt; die Verdoppelung der örtlich gesammelten Spendenmittel sind das Markenzeichen dieser Stiftung geworden.

Nach der landesweiten Ablösung der Kirchenbaulasten durch den sog. Wiesbadener Vergleich<sup>3</sup> werden die Ablösebeträge der Kommunen und des Bundeslandes ratenweise bis  
25 2014 gezahlt. Danach verfügen wir mit dem Kirchenbaulastfonds über eine weitere Säule der kirchlichen Baufinanzierung und dürften dann recht gut aufgestellt sein.

### **3. Weitere Haushaltsentwicklung und Perspektiven für die nächsten Jahre**

#### **3.1 Haushaltskonsolidierung 2006 bis 2011**

Nach dem dramatischen Einbruch der Kirchensteuereinnahmen um mehr als 14 % im Jahr 2004 hat unsere Landeskirche 2005 einen Konsolidierungsplan beschlossen, der sich auf  
30 einen Zeitraum von drei Doppelhaushalten erstreckte und im Ergebnis eine Einsparung von 18 Mio. € vorsah. Mit dieser Konsolidierung sollten allein die aufgrund der Steuerreform eingetretenen Steuerausfälle des Jahres 2004 kompensiert werden. Da das Einsparziel in

---

<sup>3</sup>KABL. 2004, S. 2: Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten, Wiesbaden 17.12.2003.

der 3. Stufe noch nicht ganz erreicht werden konnte und auch weitere Steuerausfälle bei den Kirchensteuereinnahmen wahrscheinlich sind, werden wir den Sparkurs des landeskirchlichen Haushaltes in den nächsten Jahren fortsetzen müssen. Eine weitere sparsame Haushaltsführung ist dringend angezeigt.

- 5 Zur Haushaltskonsolidierung möchte ich grundsätzlich bemerken, dass die Konsolidierungsmaßnahmen bei öffentlichen und kirchlichen Haushalten sich deutlich voneinander unterscheiden. Bei Bund, Ländern oder Kommunen spricht man von der Verschuldensbremse. Man beabsichtigt, die Ausweitung der Neuverschuldung zu reduzieren; an Schuldenabbau ist nicht zu denken. Das ist bei den kirchlichen Haushalten ganz anders, wir haben keine Verschuldung, sondern passen ständig unsere Ausgaben den Einnahmen an und versuchen, sie miteinander in Deckung zu bringen.

### 3.2 Perspektiven und Ziele für die nächsten Jahre

In der jüngeren Vergangenheit haben wir verschiedene Großprojekte begonnen oder Veränderungen angestoßen, die es in den nächsten Jahren erfolgreich abzuschließen gilt:

- 15 Beim **Gebäudemanagement** ist die Ausgestaltung der regionalen Strukturen derzeit noch im Aufbau. Es konnten erste Gebäudemanager mit Dienstsitz in den Kirchenkreisen eingestellt werden, die die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei den neu übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten unterstützen sollen. Auf Baudezernat und Gebäudemanagement ruhen hohe Erwartungen, was eine nennenswerte Reduzierung des Gebäudebestandes angeht.

- Bei der Einführung eines landeskirchenweiten **Intranets** bis auf die Ebene der Kirchengemeinden werden voraussichtlich im Mai 2010 alle Kirchengemeinden an das Intranet angeschlossen sein. In einer zweiten Ausrollphase ist angedacht, die landeskirchlichen Einrichtungen mit einzubeziehen. Auch Ihnen, verehrte Landessynodale, soll der Zugang zum landeskirchlichen Intranet ermöglicht werden; dies war der ausdrückliche Wunsch auf der Vorbereitungsstagung im vergangenen Monat. Richtlinien für das Internet und die digitale Signatur werden derzeit erarbeitet, ein einheitliches Dokumentenmanagement wird angestrebt. Über das Intranet können Sie sich im Raum vor dem Synodalsaal informieren. Die für das Projekt Verantwortlichen stehen Ihnen als Gesprächspartner zur Verfügung.

Die Umstellung unseres Buchführungssystems von der Kameralistik auf die **Doppik** soll bis 2014 abgeschlossen sein. An der Pilotphase waren die Kirchenkreise der Eder, des

Eisenbergs, der Twiste, Frankenberg und Homberg sowie die landeskirchlichen Einrichtungen in Hofgeismar beteiligt. In diesem Jahr ist der erste Geleitzug mit weiteren sechs Kirchenkreisen gestartet, weitere Geleitzüge werden folgen. Die Begleitung des Projekts durch ein Team der Landeskirche hat eine breite Akzeptanz gefunden; die bisher  
5 gesammelten Erfahrungen lassen erwarten, dass die Projektkosten im Vergleich zu anderen Landeskirchen erheblich geringer ausfallen werden.

Mittelfristige finanzpolitische Ziele der finanzleitenden Gremien sind neben weiteren Zuführungen zum Kirchensteuerverwahr und zur Clearing-Rücklage die Aufstockung des Kapitals der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds sowie der Aufbau einer Rücklage für die  
10 Beihilfen von Versorgungsempfängern zur Entlastung des landeskirchlichen Haushalts. Auch eine Evaluierung der geänderten Finanzverfassung ist in Betracht zu ziehen.

Unsere Landessynode hat am 25. November 2009 mit großer Mehrheit dem **Fortgang des Kooperationsprozesses mit der EKHN** und dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zugestimmt. Leider ist die Kirchensynode der EKHN diesem Beschluss nicht in vollem  
15 Umfang gefolgt. Da die synodalen Beschlüsse nicht vollständig deckungsgleich sind, hat die Lenkungsgruppe für dieses Handlungsfeld unmittelbar nach den Tagungen der Herbstsynoden am 1.12.2009 dennoch beschlossen, den Prozess fortzusetzen und das Jahr 2010 dazu zu nutzen, offene Fragen zu klären. Der Rat der Landeskirche sowie die Kirchenleitung der EKHN haben ebenfalls im Dezember 2009 die Lenkungsgruppe  
20 mandatiert, ihre Arbeit fortzusetzen. Dabei gilt für unsere Landeskirche, dass wir nicht hinter unseren Synodalbeschluss vom November 2009 zurück können. Im nächsten Jahr soll die inzwischen erweiterte Lenkungsgruppe, die sich fortan „Kooperationsrat“ nennt, den Abschluss eines Kooperationsvertrages vorbereiten. Zu den Punkten, die die Kirchensynode der EKHN noch nicht beschlossen hat, gehört der Finanzierungsschlüssel für gemeinsam  
25 getragene Aufgabenbereiche, den wir im Verhältnis von 2:1 zwischen den Landeskirchen vorgeschlagen haben. Wir sind damit an die Grenze des Möglichen gegangen und werden m.E. einer etwaigen Verschiebung zu Lasten Kurhessen-Waldecks im weiteren Verlauf des Kooperationsprozesses deutlich entgegentreten müssen. Auch die Diakonischen Werke beider Landeskirchen, die eine Fusion beabsichtigen, werden sich in diesem Punkt noch  
30 festlegen müssen.

Schließlich komme ich zu Strukturveränderungen. Nach einer **Organisationsuntersuchung im Landeskirchenamt** haben wir im Jahr 2004 das sog. Dezernentenmodell eingeführt. Dadurch wird die Anzahl der theologischen und juristischen Dezernate bis zum Jahr 2014 um die Hälfte auf insgesamt sechs Dezernate - Prälatin und Vizepräsident mit eingerechnet -

reduziert. Im Jahr 2006 wurde der Landespfarrer für Diakonie, der in Personalunion die Aufgaben des Diakoniedezernates wahrnimmt - als weiteres ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes berufen. Diese Entscheidung hat sich in der Praxis bewährt und Synergieeffekte erzielt. Zurzeit werden die Organisationsveränderungen im  
5 Landeskirchenamt durch ein externes Unternehmen evaluiert.

Auch für die Gliederung der Landeskirche in die Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche sind Veränderungen vorgesehen. Der Rat der Landeskirche hat im März 2009 dazu einen Beschluß gefasst, der der Frühjahrstagung der Landessynode 2009 vorgestellt wurde.<sup>4</sup> Wenn infolge der demografischen Entwicklung  
10 unsere Gesellschaft kleiner wird, werden wir unsere kirchlichen Strukturen daran anpassen. Der Zeithorizont ist bekanntermaßen 2015/17. Einzelne Veränderungen sind schon absehbar. Der Berücksichtigung der Grenzen der Landkreise wird möglicherweise in der Zukunft noch größere Beachtung zu schenken sein. Beispielsweise sind die regionalen Diakonischen Werke i.d.R. schon auf der Ebene der kommunalen Landkreise organisiert,  
15 ebenso einzelne Kirchenkreisämter. Ich gehe davon aus, dass wir in Zukunft weniger Kirchenkreisämter haben, die dann wohl auf einer besseren finanziellen Basis stehen werden.

An dieser Stelle möchte ich dem Finanzausschuss in seiner jetzigen Besetzung für die konstruktive Zusammenarbeit in den letzten sechs Jahren danken. Entsprechend dem  
20 Verfassungsauftrag gemäß Art. 110 der Grundordnung hat der Finanzausschuss im Bewusstsein des Miteinanders und Gegenübers in allen Haushaltsfragen die Vorlagen des Landeskirchenamtes immer kritisch geprüft.

Ich hatte eingangs drei Ziele benannt: das Erreichte sichern, auf Bewährtem aufbauen und die Zukunft aktiv mitgestalten. Mit diesem kurzen Finanzbericht habe ich Ihnen einen  
25 gerafften Überblick gegeben. Verwaltungshandeln ist immer auch Teilhabe an geistlichem Handeln. Mit diesen Perspektiven und Zielen für die kommenden sechs Jahre können wir nach meiner Auffassung sicherstellen, dass wir unseren kirchlichen Auftrag sowohl auf der Ebene der Landeskirche als auch in ihren Gliederungen gut erfüllen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

---

<sup>4</sup>Protokoll LaSyn 5/2009, S. 584

